

# Kosteneinziehungsstelle der Justiz

Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, Telefon (030) 9 01 57-0  
 Telefax (030) 9 01 57-428  
 Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz:  
 (siehe Rückseite)

Tel. Geschäftsstelle (030) 9015  
 Kosteneinziehungsstelle der Justiz - Altstädter Ring 7 - 13597 Berlin

Herrn / Frau / Firma

Stefan  
 K  
 Forensische Psychiatrie  
 Olbendorfer Weg 70  
 13403 Berlin

Bitte das Kassenzichen bei allen Schreiben und Zahlungen angeben!

Rechnungsdatum	Kassenzichen
18.07.2008	

Sofern Sie Einwendungen gegen die Berechnung der Kosten erheben, richten Sie diese nicht an die Kosteneinziehungsstelle der Justiz, sondern unmittelbar an die nachstehend genannte Behörde und geben Sie die Geschäftsnummer an.

Staatsanwaltschaft Berlin  
 Tel: 030/9014-0  
 Js /04 VRs

Strafsache gegen K

Geschätzzeichen des Zahlungspflichtigen	Zu zahlender Betrag in EURO
	4.524,73

Sie werden gebeten, den vorstehend genannten und nachstehend errechneten Betrag **binnen zwei Wochen (Ausland vier Wochen)** auf das oben bezeichnete Konto einzuzahlen oder zu überweisen.

Der Betrag darf nicht in Gerichtskostenmarken oder Gebührenstempel entrichtet werden. Der Überbringer dieser Rechnung ist zum Empfang des Geldes nicht benötigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig. Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostensatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung und Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Bezahlung des angeforderten Betrags.



## Kostenrechnung

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift (GKG § 11 (für Verf. bis 30.06.2004) bzw. § 3 (für Verf. ab 01.07.2004), KV-Nr. .... /KostO § 1)	Wert des Gegenstandes EURO	Es sind zu zahlen EURO
1	9011 Haftkosten von 05.06.2007 bis 06.08.2007 - , § 50 StVollzG		588,13
2	9011 Haftkosten von 07.08.2007 bis 31.12.2007 - , § 50 StVollzG		1.727,10
3	9011 Haftkosten von 01.01.2008 bis 01.06.2008 - , § 50 StVollzG.		2.209,50
	Zu zahlender Betrag:		4.524,73